

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Schwenk Zement KG, Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen, mit Bescheid vom 19.02.2021, Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16-Gen/Filterumbau Zementmühle 11, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung ist der Filterumbau in der Zementmühle 11.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Änderungsgenehmigung war kein Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) maßgeblich.

Tübingen, den 19.02.2021
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Internetfassung
(ohne persönliche Daten
und Geschäftsgeheim-
nisse)




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Geschäftsführer: (nicht veröffentlicht)
Fabrikstraße 62
89604 Allmendingen

Tübingen 19.02.2021
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16-
Gen / Filterumbau Zementmühle
11
(Bitte bei Antwort angeben)

 Erteilung einer immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Filterumbau im Zementwerk Allmendingen in der Zementmühle 11
Ihr Antrag vom 22.09.2020

Anlagen

1 Antragsfassung Nr. 2 (gestempelt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.09.2020, zuletzt ergänzt am 16.02.2021, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Schwenk Zement GmbH & Co. KG (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen erteilt.

Die Änderung umfasst:

- Rückbau der bestehenden Filter 07.10 und 07.11 zur Entstaubung des Klinkertransportbandes bzw. der Klinkerverteilung in der Zementmühle 11 und
- Errichtung einer leistungsfähigeren zentralen Filteranlage und Absaugung von vier zusätzlichen Übergabestellen

1.2 Über folgende Emissionsquelle darf Gesamtstaub maximal wie folgt emittiert werden:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Betriebszeiten (diskontinuierlich)	Abluftvolumenstrom	max. Emissionswerte		
				[h/a]	[Nm ³ /h]	[mg/Nm ³]
N.N. ⁽¹⁾	Filteranlage Klinkertransportentstaubung Zementmühle 11	8.000	21.000	10	0,21	1.680

⁽¹⁾ Die Emissionsquellennummer wird vor Inbetriebnahme zugewiesen und im Emissionsquellenplan nachgetragen (siehe auch NB Nr. 2.1). Die Emissionsquelle ersetzt die bisherigen Emissionsquellen mit den Nummern 07.10 und 07.11.

Abluftvolumen und Massenkonzentration der Emissionsquelle beziehen sich auf die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

1.3 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 5 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Filteranlage begonnen wurde.

- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Emissionsquellenplan (Luftschadstoffe) ist vor Inbetriebnahme zu ergänzen und fortzuführen.
- 2.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 2.3 Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.
- 2.4 Soweit durch andere Prüfungen (z. B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung des unter Nr. 1.2 dieser Entscheidung festgelegten Emissionsgrenzwertes belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die Emissionsquelle nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung bei den wiederkehrenden Messungen als Ersatz für die Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die Emissionsquelle bestätigt.
- 2.5 Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
- 2.6 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

- 2.7 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.8 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen oder anderweitiger Prüfung, dem Regierungspräsidium Tübingen in schriftlicher und elektronischer Form zu übersenden.
- 2.9 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigung und somit die Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in der Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 4.000 Tonnen je Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel, Eisenerz, Sand und Ersatzrohstoffen unter Einsatz von fossilen Regelbrennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Antrag vom 22.09.2020, eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 28.09.2020, zuletzt geändert am 16.02.2021, hat die Antragstellerin die Genehmigung zur Änderung der vorgenannten Anlage beantragt. Gegenstand des Antrags ist insbesondere folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb einer zentralen Filteranlage zur Klinkertransportentstäubung mit Standort Zementmühle 11, inkl. vier zusätzlicher Entstaubungsstellen im Bereich der Förderung zur neu errichteten Klinkerverladung (Baubeginn 20.11.2018).

Die zentrale Filteranlage ersetzt die beiden bisher bestehenden Filteranlagen Nr. 07.10 und Nr. 07.11. Diese werden rückgebaut.

Über die in o. a. Nr. 1.2 genannte Emissionsquelle wird staubbeladene Abluft abgeleitet, die im Zementwerk Allmendingen beim Umgang mit staubenden Gütern (hier: Klinker) anfällt. Zur Emissionsminderung kommt an der genannten Quelle ein Gewebefilter mit 240 Schläuchen aus Polyester-Nadelfilz zum Einsatz.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Absatz 2, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nummern 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2 Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde gleichzeitig nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt.

Die Voraussetzungen hierfür liegen aufgrund der nachfolgenden Erwägungen vor, da insofern nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war.

Die geplante Vorhabenänderung erfolgt in einem bereits bestehenden Gebäude bzw. auf bereits versiegelten Flächen mit bereits bestehender, vergleichbarer Nutzung. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Durch den Einsatz einer neuen zentralen Filteranlage zur Entstaubung des Klinkertransportbandes bzw. der Klinkerverteilung wird die rechnerische Erhöhung der maximal möglichen Staubemissionsfracht (gefasste Quellen) zwar geringfügig erhöht.

Durch die zusätzliche Absaugung an vier Übergabestellen und Reinigung dieser zusätzlichen Abgasströme werden die bisherigen diffusen Staubemissionen allerdings deutlich gemindert.

Durch das Vorhaben entstehen keine nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Lärmemissionen.

Beim Betrieb der neuen Anlage fallen keine Abfälle an, da der abgesaugte und abgefilterte Klinkerstaub wie bisher dem Prozess wieder zugeführt wird. Abfälle, die bei Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten anfallen, werden gemäß GewAbfV fachmännisch entsorgt.

Beim Betrieb der neuen Anlage fällt kein Abwasser an.

Im Untersuchungsgebiet sind einige Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärengebiet). Es sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten.

3.2.3 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden:

- das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Naturschutzbehörde) und
- die Gemeinde Allmendingen.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.2.4 Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung)

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7

Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk noch nicht durchgeführt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG („X“) für welche Größen- und Leistungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Unter § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG fallen jedoch auch Anlagenänderungen von Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten und bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war.¹ Zwar stellt der Umbau der Filteranlage eine Änderung des Betriebes der Anlage dar, ohne dass die Größen- und Leistungswerte erneut erreicht oder überschritten werden, jedoch ist ein „erneutes Überschreiten der Prüfwerte“ auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.² Daher war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens vorliegen (siehe oben „3.2.2 Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit“) ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Änderungsvorhaben führt nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

¹ vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

² vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG vom 18.01.2021 bis (einschließlich) Montag, 01.02.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben. Durch die Änderungen vom 16.02.2021 ist keine erneute Bekanntmachung erforderlich.

3.2.5 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die entsprechenden Betriebseinrichtungen (hier: Förderbänder) sind Teil der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV. Sie sind deshalb u. a. so zu betreiben, dass *„Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“* (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Pflichten aus § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann eine Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde diese Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen (siehe Nummer 2 dieses Bescheides).

3.2.5.1. Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft durch Luftschadstoffe, Staub, Gerüche oder Lärm nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu besorgen, da sich durch das Vorhaben die Emissionen der Anlage und somit auch die Immissionen in der Umgebung der Anlage nicht relevant ändern.

Der Vorsorgepflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, Emissionsminderung nach dem Stand der Technik) wird genüge getan.

3.2.5.1.1. Luftschadstoffemissionen

Mit der neuen Entstaubungsanlage ergibt sich insgesamt eine deutliche Verminderung der Staubemissionen im Bereich Klinkertransport / Klinkerverladung.

Die neue zentrale Filteranlage besitzt mit einem Betriebsvolumenstrom von 21.000 m³/h und insgesamt sechs Entstaubungsstellen eine höhere Förderleistung sowie einen höheren Erfassungsgrad gegenüber den bisher betriebenen Filteranlagen Nr. 07.10 (3.800 m³/h) und Nr. 07.11 (4.800 m³/h) mit nur zwei Entstaubungsstellen im Bereich des Plattenbandes und des Klinkertransportbandes.

Die neue zentrale Filteranlage verfügt über maximale Staubemissionen von 10 mg/m³ und entspricht dem neuesten Stand der Technik (bisherige Filter Nr. 07.10 und Nr. 07.11: 20 mg/m³). Es ergibt sich trotz erhöhter Förderleistung nur eine geringe rechnerische Erhöhung der maximal möglichen Staubemissionsfracht von 304 kg/a (vorher: 1.376 kg/h; neu: 1.680 kg/h), welche sich im Verhältnis zu den Staubemissionsfrachten des Gesamtwerkes (Drehrohrofen allein: > 37.000 kg/a) als vernachlässigbar darstellt.

Soweit Emissionsmessungen (Einzelmessungen) vorgeschrieben werden, stützt sich deren Anordnung auf § 28 BImSchG. Die Möglichkeit, diese Einzelmessungen durch andere Prüfungen zu ersetzen, ergibt sich aus Nr. 5.3.2.1 Abs. 3 TA Luft.

3.2.5.1.2. Schallemissionen

Gemäß gutachterlicher Einschätzung mit Schreiben der Peutz Consult vom 20.03.2020 bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Die neue zentrale Filteranlage ersetzt zwei alte Filteranlagen. Sie wird nach dem Stand der Technik und - mit Ausnahme des Kamins - in einem vollständig geschlossenen Raum im Zementmühlengebäude errichtet und mit einem Kulissenschalldämpfer mit einem Einfügungsdämmmaß von 30 dB ausgestattet. Es ist lt. Gutachter zu erwarten, dass der Innenpegel geringfügig reduziert wird, sich zumindest aber nicht erhöht.

Gemäß Herstellerangabe und Berechnung des Gutachters wird für die Kaminöffnung (Fortluft) von einem Schalleistungspegel von 86 dB(A) ausgegangen. Allein aufgrund des Abstands von ca. 170 m – ohne Berücksichtigung der abschirmenden Bebauung oder weiterer Korrekturen - beträgt der Beurteilungspegel am nächstgelegenen Immissionsort (Fabrikstraße 40) 30,4 dB(A). Bei separater Betrachtung als Einzelanlage sind lt. Gutachter die in der Nachbarschaft einzuhaltenen, für den Beurteilungszeitraum zulässigen Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten.

3.2.5.1.3. Ausgangszustandsbericht

Durch das Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer neuen, zentralen Filteranlage zur Klinkertransportentstaubung werden keine neuen relevant gefährlichen Stoffe eingesetzt. Es kommt nicht zu Veränderungen der Mengen und Einsatzorte der bestehenden relevant gefährlichen Stoffe.

Aus diesem Grund ist eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

3.2.5.2. Abfall

Bei antragsgemäßer Ausführungen werden die abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten.

3.2.5.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bei antragsgemäß beschriebenen Abbau der alten Filteranlagen Nr. 07.10 und Nr. 07.11 sowie bei antragsgemäß beschriebener Errichtung und Betrieb der neuen zentralen Filteranlage zur Entstaubung des Klinkertransportbandes / der Klinkerverteilung an der Übergabe des Plattenbandes und in Richtung Zementmühle sind durch die wassergefährdenden Stoffe (Schmiermittel und Filterstaub) keine nachteiligen Veränderungen von Gewässern zu besorgen.

3.2.6 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.3 Gebühren

(nicht veröffentlicht)

3.4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

4. Hinweise

4.1 Immissionsschutz

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4.2 Arbeitsschutz

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

4.3 Abfall

4.3.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte selbst verantwortlich.

4.3.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung, sowie bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle (wie bspw. verschlissene Filter, Stahl- und Elektroschrott) sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Diese Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen.

4.4 Gebühren

Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

5. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Register-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
	Inhaltsübersicht / Änderungen nach Anpassung Schwenk	1
	Formblatt Inhaltsübersicht	2
Register 1		
	Anschreiben v. 22.09.2020	2
Register 2		
	Antrag Beschreibung Erläuterungsbericht	4
	Hochrechnung Staubemissionsfracht	2
Register 3		
	Plan Entstaubungsoptimierung Klinkertransportband	1
Register 4		
	Formblatt 1, Antragsstellung	2
	Erläuterung zu Formblatt 1	1
Register 5		
	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2, Produktionsverfahren Einsatzstoffe	1
Register 6		
	Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen	1
Register 7		
	Formblatt 4, Lärm	2
	Stellungnahme PEUTZ Nr. F 7811-11	2
Register 8		
	Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall	1
	Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung	1
Register 9		
	Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
Register 10		
	Formblatt 7, Abfall	1
Register 11		
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	2
Register 12		
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	2

	Auflistung zu Formblatt 9 Tabelle 2, bisher relevante gefährliche Stoffe	1
Register 13		
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit/ Störfall-Verordnung	1
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand	1
Register 14		
	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Register 15		
	UVP-Vorprüfung, Bericht Müller-BBM Nr. M156200/01	19

6. Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

